

**Bildung für Kenia e.V.
(Gemeinnütziger Verein)**



**Vereinsatzung
22.03.2011**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 (Name und Sitz)	3
§ 2 (Geschäftsjahr)	3
§ 3 (Zweck des Vereins)	3
§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)	4
§ 5 (Mittelaufbringung)	4
§ 6 (Mittelverwendung)	4
§ 7 (Verbot von Begünstigungen)	4
§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)	4
§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)	4
§ 10 (Organe des Vereins)	5
§ 11 (Mitgliederversammlung)	5
§ 12 (Vorstand)	6
§ 13 (Kassenprüfung)	7
§ 14 (Auflösung des Vereins)	7

Satzung eines gemeinnützigen Vereins

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Bildung für Kenia.

Der Sitz des Vereins ist Neckarsulm.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V."

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist: Förderung von Bildung und Erziehung in Kenia

Der Verein fördert und unterstützt die Bemühungen von Pfarrer Rev Fr. Augustine Lape Okoth mit dem Ziel – begabten, christlichen kenianischen Mädchen eine bessere Schulausbildung für den Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zahlung oder Unterstützung bei Schulgeld, Lehrmitteln ggf. Schuhen und Schuluniform.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein „Bildung für Kenia“ macht es sich zur Aufgabe, begabten Mädchen, welche die ersten vier (4) kostenfreien Schuljahre in Kenia mit überdurchschnittlichen Leistungen beendet haben, in ihrer Weiterbildung zu unterstützen wenn sie dies, Aufgrund ihrer Herkunft, nicht mit eigenen Mitteln bestreiten können.

Die Auswahl der Mädchen denen Unterstützung gewährt werden soll übernimmt, als Hilfsperson für den Verein, der Katholische Pfarrer Rev Fr. Augustine Lape Okoth. Herr Okoth ist Kenianer und den Mitgliedern des Vereins persönlich bekannt. Er genießt das uneingeschränkte Vertrauen aller Mitglieder. Herr Okoth hat Zugang zu den Finanzen des Vereins und unternimmt die fälligen Zahlungen. Auch kann er eigene Auslagen die im Rahmen seiner Aktivität für den Verein entstehen (Schriftverkehr, Fahrten, etc.) in angemessener Höhe aus dem Vereinskonto begleichen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelaufbringung)

(1) Der Verein bestreitet seine Mittel aus Zuwendungen und Spenden.

(2) Ein Mitgliedsbeitrag soll nicht erhoben werden, kann aber in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zumachen.

Anträge über die Wahl und Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an das Erzbistum Aachen das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum **Gründungsmitglieder**

1-----

2-----

3-----

4-----

5-----

6-----

7-----